

Übergreifenden Hausordnung

Bischöfliches Studierendenwerk Münster gGmbH

Collegium Marianum Deutsches Studentenheim Fürstin-von-Gallitzin-Heim

Liebfrauenstift Thomas-Morus-Kolleg

1. Einleitung

In unseren Wohnheimen sollen sich die Studentinnen und Studenten wohlfühlen und die Rahmenbedingungen und Freiräume erhalten, um ihre Studienzeit erfolgreich zu gestalten und um diese Zeit zur Persönlichkeitsbildung zu nutzen. (vgl. Auszug aus der Profilbeschreibung des BSW)

Das Wohnen in unseren Studierendenwohnheimen schafft Raum für das Studium und die wissenschaftliche Ausbildung. Daher müssen alle Bewohnerinnen und Bewohner eine gültige Studienbescheinigung vorlegen können. (In begründeten Fällen kann von dieser Regel abgesehen werden.)

2. Umgangsform

Um dieses Ziel zu erreichen und zur Bildung und Erhaltung einer vertrauensvollen Hausgemeinschaft haben alle Studentinnen und Studenten untereinander Rücksicht zu nehmen, den Hausfrieden zu bewahren und insbesondere auch die außerhalb der Zimmer gelegenen Gemeinschaftsräume sorgsam und sachgemäß zu behandeln.

Zudem legen wir großen Wert auf einen respektvollen Umgang und ein angemessenes Miteinander.

3. Hausgemeinschaft

Eine lebendige Hausgemeinschaft kann nur durch das Engagement aller gelingen. Daher sollte die Bereitschaft vorliegen, sich in den Gruppen und Gremien der studentischen Mitgestaltung zu engagieren und an Veranstaltungen der Hausgemeinschaft oder des Tutoriums teilzunehmen.

Alle wichtigen Angelegenheiten, die das Leben in den Wohnheimen betreffen, werden in den Hausversammlungen vorgelegt und besprochen. Die Teilnahme an den Hausversammlungen ist für alle Studentinnen und Studenten verpflichtend.

Alle Einrichtungen wählen Sprecherinnen und Sprecher und vergeben Ämter für bestimmte Aufgaben. Die Hausgremien und Tutoren tagen regelmäßig und führen Veranstaltungen durch.

4. Einzug

- Die Hausschlüssel dürfen nicht weitergegeben oder nachgemacht werden. Bei Schlüsselverlust ist der Vermieter sofort zu benachrichtigen.
- Das Zimmer wird von den Studentinnen und Studenten möbliert übernommen. Veränderungen und Austausch der Möbel sind grundsätzlich nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit der jeweiligen Bereichskoordination sind Sonderregelungen möglich.
- Es dürfen keine Haken, Dübel etc. an die Wände angebracht werden.
- Schäden sind unmittelbar der Bereichskoordination oder dem haustechnischen Dienst zu melden. Jeder haftet für die Schäden, die sie oder er verursacht.

- 42 • Die Nutzung von elektrischen Küchen- und Kühlgeräten in den Zimmern ist nicht
43 gestattet. Ausnahmen regelt die Hausordnung des Hauses.

44 5. Sicherheit

- 45 • Die Flure und Treppenhäuser als Zugang zu den Zimmern sind sauber zu halten. Die
46 Flure als primäre Rettungswege sind unbedingt freizuhalten und dürfen nicht als
47 Abstellfläche genutzt werden. Diese Regelung gilt auch für Wäscheständer und
48 Fußmatten.
- 49 • Die Rauchmelder dürfen in ihrer Funktionsweise nicht eingeschränkt werden. Sie
50 dienen der allgemeinen Sicherheit aller Personen im Gebäude.
- 51 • Die genauen Vorschriften für die Bedienung von Fahrstühlen sind zu beachten.
52 Insbesondere ist eine Überladung mit zu vielen Personen zu vermeiden.

53 6. Ordnung im Haus

- 54 • Abfall, Küchenabfälle, Papier, Glas, Kunststoffe, Aluminium usw. dürfen nur in die
55 hierzu bestimmten Tonnen geleert werden. Der Müll ist entsprechend der Vorgaben
56 zu trennen.
- 57 • Die gemeinschaftlich genutzten Flächen werden regelmäßig von Reinigungsfirmen
58 oder von dem Personal des BSW gereinigt.
- 59 • Die Küchen – als intensiv gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten – unterliegen im
60 Hinblick auf Sauberkeit einer besonderen Stellung und sind nach der Nutzung zu
61 reinigen.
- 62 • Jeweils benannte Personen (z.B. Flursprecherinnen und Flursprecher) sorgen mit den
63 Studentinnen und Studenten für die Einhaltung der Sauberkeit und Ordnung in den
64 Gemeinschaftsräumen und der jeweiligen Küchenbereiche.
- 65 • Für die Sauberkeit in den Zimmern sind die jeweiligen Studentinnen und Studenten
66 selbst verantwortlich.
- 67 • Die Toiletten und Duschen sind nach der Benutzung unverzüglich zu reinigen.
- 68 • In allen Gebäuden des Bischöflichen Studierendenwerks Münster herrscht innerhalb
69 der Gebäude ein absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist im Außengelände und in
70 bestimmten gekennzeichneten Bereichen möglich.
- 71 • In den Wohnheimen stehen Waschmaschinen zur Verfügung. Das Trocknen der
72 Wäsche erfolgt über Trockner oder in den dafür vorgesehenen Trockenräumen. Das
73 Trocknen der Wäsche in den Zimmern ist nicht erlaubt.
- 74 • Das BSW stellt ausreichend Geräte zur Reinigung zur Verfügung. Die Studentinnen
75 und Studenten sind zu einer sachgemäßen Nutzung verpflichtet.

76 7. Erhaltung der Ruhe im Haus

- 77 • Alle Studentinnen und Studenten sollen sich so verhalten, dass die Mitbewohner nicht
78 gestört werden.
- 79 • In der Zeit von 22.00 Uhr – 07.00 Uhr gilt die allgemeine Nachtruhe.
80 *[Hinweis: die gesetzliche „Nachtruhe“ beträgt 22:00 – 06:00 Uhr – diese kann in der*
81 *Hausordnung verlängert werden]*
- 82 • Musik und sonstige Audiowiedergaben in den Zimmern oder den
83 Gemeinschaftsräumen dürfen in der Zeit der Nachtruhe nur leise oder über Kopfhörer
84 gehört werden. Unterhaltungen in den Zimmern, den Gemeinschaftsräumen, in den
85 Fluren oder in den Küchen sind in den Zeiten der Nachtruhe ebenfalls leise zu führen.

86

87

88 8. Gäste

- 89 • Alle Studentinnen und Studenten sind grundsätzlich für das Verhalten ihrer Gäste
90 verantwortlich. Ein Übernachten von Gästen ist grundsätzlich möglich. Jedoch sollen
91 Übernachtungen von Gästen in den Bewohner/-innen-Zimmern die Ausnahme bleiben.
- 92 • Für Gäste stehen innerhalb des BSW auch Gästezimmer zur Verfügung, die über die
93 Geschäftsstelle gebucht werden können.

94 9. Umweltschutz und nachhaltige Nutzung

- 95 • Den heutigen Standards zum Umweltschutz ist Rechnung zu tragen. Insbesondere
96 sind elektrische Geräte bewusst und energiesparend zu betreiben - und wenn kein
97 Bedarf besteht entsprechend auszuschalten, sowie Wasser und Heizenergie zu
98 sparen.

99 10. Sonstige Nutzung

- 100 • Tiere dürfen in unseren Studierendenwohnheimen grundsätzlich nicht gehalten
101 werden.
- 102 • Auf den Grundstücken unserer Studierendenwohnheime sind nur vereinzelte PKW-
103 Parkplätze vorhanden. Sofern in den jeweiligen Anlagen der einzelnen Wohnheime
104 keine anderweitige Regelung vorhanden ist, dürfen keine PKWs der Studentinnen
105 und Studenten auf dem Gelände unserer Wohnheime abgestellt werden.
- 106 • Fahrräder sind auf den zugewiesenen Plätzen in den Fahrradunterständen oder auf
107 den ausgewiesenen Flächen abzustellen und gegen Diebstahl zu sichern.
108 Grundsätzlich ist nur das Abstellen eines Fahrrades gestattet.
- 109 • Die Gärten und Freiflächen können genutzt werden, sind aber angemessen und
110 pfleglich zu behandeln und aufgeräumt wieder zu verlassen.
- 111 • Das Grillen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.
- 112 • Die Nutzung der übergreifenden Gemeinschaftsräume, Partyräume, Balkone, Bars,
113 Gartenbereiche etc. sind je nach Wohnheim in der entsprechenden Anlage
114 beschrieben.

115 11. Ansprechpersonen

- 116 • Das Bischöfliche Studierendenwerk stellt für alle Studentinnen und Studenten
117 Ansprechpersonen zur Verfügung, damit eine bestmögliche Begleitung und
118 Unterstützung abgesichert ist.
- 119 • Als primäre Ansprechpersonen insbesondere für organisatorische Fragen und für die
120 Ein- und Auszüge stehen die jeweilige Bereichscoordination und die Mitarbeitenden
121 im Bereich der Haustechnik zur Verfügung.
- 122 • Für die Gespräche im Rahmen der Pädagogischen Studienbegleitung und zur
123 Unterstützung der jeweiligen Gremien in unseren Wohnheimen stehen die
124 Pädagogische Leitung und die weiteren bekannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
125 zur Verfügung.
- 126 • Für alle Fragen im Verwaltungsbereich (Mietverträge, Mietzahlungen,
127 Wohnungsgeberbescheinigungen, BAföG-Bescheinigungen, etc.) stehen die
128 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle zur Verfügung.
- 129 • Alle Ansprechpersonen sind mit den jeweiligen Zuständigkeiten und
130 Aufgabenbereichen auf den Internetseiten des BSW (www.bsw-muenster.de)
131 benannt.
- 132 • Das Betreten des Zimmers durch den Vermieter ist im Mietvertrag unter §6 geregelt.
133

134 12. BSW-Notfallnummer

- 135 • In den Zeiten, in denen die unter 12. benannten Ansprechpersonen und deren
136 jeweilige Vertretungen nicht erreichbar sind („außerhalb der normalen Dienstzeiten“)
137 steht allen Bewohnerinnen und Bewohnern eine allgemeine Notrufnummer zur
138 Verfügung: 0251-495-19999
- 139 • Die Notfallnummer ist in relevanten Situationen - die keinen Aufschub dulden - zu
140 kontaktieren.
- 141 • Die Notrufnummer steht insbesondere bei technischen Problemen (z.B.
142 Wasserrohrbrüche, Stromausfälle, Heizungsausfall o.Ä.) zur Verfügung.

143 13. Verbindlichkeit

144 Alle Studentinnen und Studenten erkennen die Verbindlichkeit dieser Hausordnung an.
145 Verstöße gegen die Hausordnung können eine Verwarnung (Abmahnung) nach sich ziehen.
146 Im Wiederholungsfall kann eine Kündigung erfolgen. Den Anweisungen des Personals in
147 Bezug auf die Hausordnung ist Folge zu leisten.

148 Zusätzlich gelten für die einzelnen Wohnheime ergänzende spezielle Regelungen, die dieser
149 Hausordnung je nach Wohnheim als Anlage beigefügt sind.

150 Die Leitung der Studierendenwohnheime des Bischöflichen Studierendenwerks liegt in der
151 Verantwortung und Zuständigkeit der Geschäftsführung und der durch sie beauftragten
152 Personen.

153 Diese übergreifende Hausordnung tritt zum Sommersemester 2018 (01.04.2018) für alle
154 Studierendenwohnheime des Bischöflichen Studierendenwerks in Kraft. Sie ersetzt – in
155 Ergänzung mit den jeweiligen Anlagen - alle bisher gültigen einzelnen Hausordnungen.